



API

Ausbilder

REGELWERK

ISLANDPFERDE- REITER- UND ZÜCHTERVERBAND
IPZV e. V.

gültig ab 01. Januar 2025



Inhaltsverzeichnis

A	Ziel.....	3
B	Erwerb der Ausbilder-Lizenz des IPZV e. V.....	3
	1. Bewerbung.....	3
	2. Probezeit.....	4
	3. Erteilung der Ausbilder-Lizenz.....	5
C	Lizenerhalt	6
D	Wiedererlangung der Lizenz	6
E	Ruhestand	7

Für alle in diesen Grundregeln in männlicher Sprachform genannten Funktionen gelten zugleich die entsprechenden Sprachformen, wenn diese Funktionen von anderen Geschlechtern ausgeübt werden.

IPZV-Ausbilder

A Ziel

Die IPZV-Ausbilder sind berechtigt, für den IPZV nach dessen Richtlinien und Leitbild Vorbereitungslehrgänge und Fortbildungsveranstaltungen für Trainer (Lehrgangleiter), Bereiter und Richter abzuhalten und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen. Hierzu müssen eine umfassende fachliche Qualifikation sowie persönliche Eignung sichergestellt sein. Außerdem unterstützen und beraten sie die IPZV-Ausbildungsleitung und den Vorstand des IPZV e. V. auf ehrenamtlicher Basis.

B Erwerb der Ausbilder-Lizenz des IPZV e. V.

Die Ernennung zum Ausbilder erfolgt bei entsprechender Eignung nach Bedarf des Verbandes durch den Vorstand des IPZV e. V. unter Anhörung der Ausbildungsleitung, der Verband stellt nach der Ernennung eine Ausbilder-Lizenz aus.

Zur Feststellung der persönlichen Eignung und fachlichen Qualifikation hat ein Bewerber folgendes Verfahren zu durchlaufen:

1. Bewerbung

Eine Bewerbung um eine IPZV-Ausbilder-Lizenz ist nur möglich, wenn der Vorstand des IPZV e. V. in einer Ausschreibung um entsprechende Bewerbungen gebeten hat. Für die Abgabe einer solchen Bewerbung gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

- a) Trainer-A-Lizenz
- b) dreijährige Tätigkeit als Trainer A nach Ausstellung der DOSB-Lizenz
- c) API-Lehrgangleiter und -Prüfer A
- d) IPZV-Jungpferdebereiter
- e) Lehrgangleiter IPZV-Longierabzeichen I und II
- f) IPZV-Sportrichter mindestens mit B-Lizenz oder nationaler IPZV-Materialrichter
- g) Hestadagarrichter
- h) Durchführung von fünf IPZV-Reitabzeichen-Lehrgängen (Silber- und Goldabzeichen)
- i) Mindestalter: 30 Jahre
- j) abgeschlossene Berufsausbildung oder abgeschlossenes Hochschulstudium

Es wird eine ausführliche schriftliche Bewerbung mit allen Qualifikationsnachweisen sowie einem Motivationsschreiben und einem ausführlichen Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung der bisherigen reiterlichen und beruflichen Erfahrungen erwartet.

Aus den eingegangenen Bewerbungen wählt der Vorstand des IPZV e. V. zusammen mit der IPZV-Ausbildungsleitung diejenigen Bewerber aus, welche zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden. Für die Auswahl können fachliche Kriterien, die persönliche Eignung sowie Kriterien der regionalen Verteilung herangezogen werden.

Nicht eingeladene Bewerber werden hierüber in Kenntnis gesetzt, eine Begründung für die Nichteinladung erfolgt nicht.

Das mündliche Bewerbungsgespräch hat eine Dauer von ca. 20-60 Minuten und wird in den Räumen der Geschäftsstelle des IPZV e. V. durchgeführt.

Die Auswahlkommission besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern (i. d. R. dem Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied), der IPZV-Ausbildungsleiterin, bzw. dem IPZV-Ausbildungsleiter oder bei Verhinderung ihrer/seiner Stellvertretung und beiden gewählten Ausbildervertretern, letztere haben nur beratende Stimme.

Sollte sich jemand der von den Entsendegremien benannten Teilnehmer für befangen erklären (s. hierzu § 6.1 Allg. Bestimmungen API), so wird er durch ein anderes Mitglied des Entsendegremiums ersetzt. Diese Entsendung bedarf der Zustimmung des Präsidenten des IPZV e. V.

Nach Abschluss aller Bewerbungsgespräche informiert die Auswahlkommission alle Teilnehmer über das Ergebnis. Abgelehnte Bewerber werden hierüber in Kenntnis gesetzt, eine Begründung für die Ablehnung erfolgt nicht.

Ausgewählte Bewerber nehmen an einer dreijährigen Probezeit teil und führen die Bezeichnung „IPZV-Ausbilder-Assistent“.

2. Probezeit

Die Probezeit von IPZV-Ausbilder-Assistenten beträgt drei Jahre ab dem ersten Tag des auf die Mitteilung des IPZV e. V. über die Annahme zur Probezeit und die Annahmeerklärung des Ausbilder-Assistenten folgenden Monats.

Eine Beendigung der Probezeit ist beiderseitig (also durch den Ausbilder-Assistenten und auf einstimmigen Beschluss des Vorstands des IPZV e. V.) jederzeit ohne Begründung möglich.

In der dreijährigen Probezeit haben die Ausbilder-Assistenten folgende Verpflichtungen und Berechtigungen:

- a) Teilnahme an mindestens vier zentralen Trainerprüfungen. Auf zentralen Trainerprüfungen haben sie die Berechtigung, gleichberechtigt mitzuprüfen, und zwar bei den Prüfungsteilen, die nicht von einem Prüfer allein abgenommen werden. Sie können somit einen prüfenden Ausbilder ersetzen oder als weiterer Prüfer mit herangezogen werden.
- b) Teilnahme an mindestens drei Trainer-C-Prüfungen; dort gelten die Regelungen von a) entsprechend; auf jeder Trainer-C-Prüfung darf aber lediglich ein Ausbilder-Assistent mitprüfen.
- c) je ein Praktikum bei einem IPZV-Trainer-Einführungskurs, einem IPZV-Sachkundekurs und einem Vorbereitungskurs zum IPZV-Jungpferdebereiter; Ausbilder-Assistenten haben die Berechtigung, bei Sachkunde- und Jungpferdebereiterprüfungen entsprechend den Regelungen von a) mitzuprüfen.
- d) Praktikum bei einem kompletten IPZV-Trainer C Lehrgang und ein fünftägiges Praktikum bei einem IPZV-Trainer B/A Lehrgang

- e) dreitägiges Praktikum bei einem IPZV-Materialrichter- oder einem IPZV-Sportrichter-Lehrgang (entsprechend der eigenen Qualifikation)
- f) zweitägiges Praktikum in einem Wahlbereich des Ausbilder-Assistenten
- g) mindestens einmal jährlich Besuch der Ausbildertagungen und regelmäßige Mitarbeit im Ausbilder-gremium
- h) Beratung und Unterstützung der IPZV-Ausbildungsleitung und des Vorstandes der IPZV e. V. auf ehrenamtlicher Basis
- i) Erwerb des DOSB-Ausbilderzertifikats
- j) Ist der Ausbilder-Assistent kein Materialrichter, sondern IPZV-Sportrichter B, so muss er bis zum Ende der Probezeit die IPZV-Sportrichter A- oder die nationale Materialrichter-Lizenz erworben haben.

Bei dem Trainer C Lehrgang, bei dem der IPZV-Ausbilder-Assistent sein Praktikum absolviert hat, darf er nicht prüfen.

Die prüfende Tätigkeit der Ausbilder-Assistenten unter a), b) und c) wird nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des IPZV e. V. wie bei einem IPZV-Ausbilder vergütet. Die Praktika unter c) bis f) werden nicht vergütet.

Nach den Prüfungen gemäß a), b) und c) geben die IPZV-Ausbilder, welche mit dem Ausbilder-Assistenten zusammen geprüft haben, eine kurze schriftliche Beurteilung der Prüfer-Leistung des Assistenten ab. Dies tun sie bei zentralen oder Trainer C Prüfungen als Ausbilder-Kollegium. Abweichende Meinungen werden in der schriftlichen Beurteilung vermerkt.

Die Praktika gemäß c) bis f) sind bei mindestens drei verschiedenen IPZV-Ausbildern abzuleisten.

Nach den Praktika gemäß c) bis f) verfasst der IPZV-Ausbilder, der den jeweiligen Lehrgang geleitet hat, eine ausführliche schriftliche Beurteilung des Ausbilder-Assistenten.

Alle Beurteilungen werden dem Ausbilder-Assistenten zur Kenntnis gegeben, er kann eine schriftliche Gegendarstellung verfassen, welche seiner Akte hinzugefügt wird.

3. Erteilung der Ausbilder-Lizenz

Am Ende der Probezeit prüft der Vorstand des IPZV e. V., ob alle Voraussetzungen für die Erteilung der Ausbilder-Lizenz vorliegen und ob sich aus den schriftlichen Beurteilungen die persönliche Eignung und fachliche Qualifikation des Ausbilder-Assistenten ableiten lässt. Hierzu hört er die IPZV-Ausbildungsleitung. Außerdem nimmt er eine erneute Bedarfsprüfung vor.

Weiterhin hat der Bewerber ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate) vorzulegen und verpflichtet sich durch seine Unterschrift auf den Ehrenkodex des IPZV und des DOSB.

Liegen alle diese Voraussetzungen vor, ernennt der Vorstand des IPZV e. V. den Ausbilder-Assistenten zum IPZV-Ausbilder; der Verband stellt ihm nach seiner Ernennung eine Ausbilder-Lizenz aus.

Die Entscheidung des Vorstandes des IPZV e. V. wird dem Ausbilder-Assistenten auf Wunsch in einem persönlichen Gespräch erläutert; die Einlegung von Rechtsmitteln gegen diese Entscheidung ist ausgeschlossen.

C Lizenzershalt

Um die Gültigkeit der Ausbilderlizenz aufrecht zu erhalten, hat der Ausbilder folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Erhalt der Trainer A-Lizenz und der API-Prüfer-Lizenz A
- b) Erhalt der Lizenz als IPZV-Sportrichter (mindestens IPZV-Sportrichter B) oder als nationaler IPZV-Materialrichter
- c) Erhalt des DOSB-Ausbilderzertifikats
- d) mindestens einmal jährlich Besuch der Ausbildertagungen und regelmäßige Mitarbeit im Ausbilderghremium
- e) Beratung und Unterstützung der IPZV-Ausbildungsleitung und des Vorstandes des IPZV e. V. auf ehrenamtlicher Basis
- f) Besuch spezieller Ausbilderfortbildungen (in der Regel einmal jährlich)
- g) mindestens alle zwei Jahre je eine Tätigkeit in den Bereichen Ausbildung und Sport bzw. Zucht (beispielsweise Richten, Leiten oder Teilnehmen an einer Fortbildung / Tagung, spezielle Ausbilderfortbildungen)
- h) mindestens alle zwei Jahre eine Tätigkeit in dem Wahlbereich des Ausbilders (Hestadagar-Ausbildung)
- i) mindestens alle zwei Jahre Teilnahme an einer zentralen Trainerprüfung
- j) mindestens alle drei Jahre Mitwirkung an einem Trainer A/B- oder C-Kurs

Über die Einhaltung der Voraussetzungen für den Lizenzershalt wacht die Ausbildungsleitung. Bei Nichterfüllung der Bedingungen für den Lizenzershalt ist der Ausbilder schriftlich aufzufordern, diese innerhalb einer Frist von zwölf Monaten zu erfüllen. Während dieser Zeit von zwölf Monaten darf der Ausbilder die ersten sechs Monate seine Tätigkeit uneingeschränkt ausüben. Bei Nichterfüllen der Bedingungen nach Ablauf der ersten sechs Monate ruht die Ausbilderlizenz für die zweiten sechs Monate bis zur Erfüllung der Bedingungen. Sind die Bedingungen nach 12 Monaten nicht erfüllt, ruht die Lizenz. In diesem Fall führt der Vorstand des IPZV e. V. im Beisein der Ausbildungsleitung ein Gespräch mit dem betreffenden Ausbilder. Über Härtefälle entscheidet der Vorstand des IPZV e. V.

D Wiedererlangung der Lizenz

Innerhalb von drei Jahren nach Beginn des Ruhens der Lizenz kann der Ausbilder die Lizenz unter folgenden Bedingungen wiedererlangen:

- a) Nachweis der Voraussetzungen/Tätigkeiten nach Absatz C a-f)
- b) Tätigkeit als Beisitzer bei einem kompletten Trainer C-Kurs einschl. der Prüfung, allerdings nicht als Prüfer
- c) Tätigkeit als Prüfer bei einer Zentralen Trainerprüfung (entsprechend den Bedingungen für Ausbilder-Assistenten)

Sollten die Bedingungen zur Wiedererlangung der Lizenz innerhalb der Frist von drei Jahren ab Beginn der Lizenzruhe nicht erfüllt sein, erlischt die Lizenz.

E Ruhestand

Möchte ein IPZV Ausbilder in den Ruhestand gehen, so behält er weiterhin den Titel „IPZV Ausbilder“ mit dem Zusatz „a.D.“. Alle Auflagen zum Erhalt der Lizenz entfallen ab diesem Zeitpunkt. Für beratende Tätigkeiten und in Sonderfällen auch für prüfende Tätigkeiten kann der IPZV Ausbilder a.D. herangezogen werden, sofern er sich dazu bereit erklärt. Diese Tätigkeiten können nach dem jeweils gültigen IPZV Gebührenkatalog abgerechnet werden.